

## **Gemeindeversammlung Silvaplana Traktandum 8**

### **BOTSCHAFT**

**zur**

### **Leistungsvereinbarung zwischen der Region Maloja und den Gemeinden betreffend Regionalentwicklung (Regionalmanagement)**

#### **In Kürze:**

- 1 Der Region Maloja kommt die Aufgabe der Regionalentwicklung (des Regionalmanagements) zu. Ziel der Regionalentwicklung ist es, die Lebens- und Standortqualität der Region zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung der Region zu gewährleisten. Um dieses hochgesteckte Ziel erreichen zu können, muss die Regionalentwicklung aufgewertet werden. Im Rahmen des Grundauftrages wird die Regionalentwicklung vor allem Entwicklungsstrategien erarbeiten, vernetzen, kommunizieren und beraten. Auf Antrag der Regionalentwicklung bzw. einzelner Gemeinden können einzelne Projekte von privaten Trägerschaften direkt gefördert werden oder die Region kann im Bedarfsfall ausnahmsweise die Trägerschaft für einzelne Projekte übernehmen. Darüber entscheiden auf Antrag der Präsidentenkonferenz die Gemeinden im Einzelfall.
- 2 Für die Erteilung des Grundauftrages der Regionalentwicklung soll jährlich der von der Präsidentenkonferenz budgetierte Betrag, im Maximum CHF 500'000.00, bereitgestellt werden, davon übernimmt der Kanton einen Sockelbeitrag von CHF 20'000.00 sowie auf Antrag von den anrechenbaren Kosten max. 58.75%. Die Unterstützung einzelner Projekte durch Bund und Kanton ist im Einzelfall zu prüfen.
- 3 Aufbauend auf diesen Grundüberlegungen soll der Leistungsauftrag zwischen der Region und den Regionsgemeinden abgeschlossen werden.

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Regionalentwicklung als Aufgabe der Region Maloja

- 4 Gemäss Art. 71 der Kantonsverfassung Graubünden (**KV GR**; BR 110.100) sind Regionen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und erfüllen ausschliesslich die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden. Im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (**GG**; BR 175.050) werden die Aufgaben der Regionen konkretisiert. Gemäss Art. 92 GG dienen die Regionen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden. Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr. Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich. Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden bzw. des Kantons (Art. 93 GG). Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt gemäss Art. 94 GG mittels Leitungsvereinbarung, welche ausschliesslich die betreffenden Gemeinden verpflichtet. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Region Maloja (**Statuten**) hat die Region unter anderem gemäss kantonalem Recht die Aufgabe der Raumentwicklung (regionale Richtplanung) gemäss Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (**KRG**, BR 801.100) wahrzunehmen. Gemäss dieser Bestimmung erlassen die Regionen zur Umsetzung des kantonalen Richtplans die regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.
- 5 Von der Aufgabe der Raumentwicklung ist die Aufgabe der Regionalentwicklung zu unterscheiden. Diese wurde, gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten, von den Regionsgemeinden der Region übertragen.
- 6 Zwischen der Region Maloja und den Regionsgemeinden besteht mit Bezug auf die Regionalentwicklung (Regionalmanagement) noch die Leistungsvereinbarung aus dem Jahre 2016.

### 1.2. Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Region Maloja

- 7 Für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 besteht zwischen dem Kanton Graubünden und der Region Maloja ein Leistungsauftrag über die Umsetzung des Regionalmanagements Graubünden 2021 bis 2024. Gemäss diesem Leistungsauftrag ist die Region Maloja für die Umsetzung des Regionalmanagements in ihrer Region zuständig und hat die Verantwortung für den effizienten und wirkungsorientierten Ressource-Einsatz gegenüber dem Bund und Kanton wahrzunehmen.
- 8 *«Das Regionalmanagement initiiert, koordiniert, organisiert und gestaltet Prozesse (Massnahmen, Projekte) zur wirtschaftlichen Entwicklung funktionaler Räume. Es beinhaltet personelle, betriebliche und finanzielle Ressourcen, welche hauptsächlich für die regionale Wirtschaftsentwicklung im Sinne des GWE sowie der neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes eingesetzt werden. Die am 01. Januar 2021 in Kraft getretene Neukonzeption des Regionalmanagements sieht vor, dass das Regionalmanagement*

auch Tätigkeiten umfasst, welche eine indirekte Wirkung auf die Wertschöpfung haben.»<sup>1</sup>

- 9 Zudem hat die Region die Zusammenarbeit betreffend dem Regionalmanagement mit den Gemeinden und der Region zu regeln. Sie hat eine regionale Entwicklungsstelle zu betreiben und kann Auftragsnehmer für die regionale Wirtschaftsentwicklung mandatieren.

### 1.3. Grundlagen des Regionalmanagements

- 10 Das Regionalmanagement basiert im Wesentlichen auf den folgenden Grundlagen:

- 1) Bundesgesetz über die Regionalpolitik vom 06. Oktober 2006, (**BGR**; SR 901.0);

*Das Gesetz bezweckt gemäss Art. 1: «Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen.»*

- 2) Verordnung über die Regionalpolitik vom 28. November 2007 (**VRP**; SR 901.021).

*Gemäss dieser Verordnung gehört die Region Maloja zum Gebiet, welches «mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des weiteren ländlichen Raumes aufweist.»*

- 3) Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (**GWE**; Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100). Gemäss Art. 1 dieses Gesetzes fördert der Kanton Graubünden die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet um insbesondere:

*«a) die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Graubünden zu steigern;*

*b) die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen;*

*c) bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.»*

- 4) Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 22. Dezember 2015 (**VWE**; BR 932.160).

- 5) NRP-Umsetzungsprogramm Graubünden 2020 bis 2023.

---

<sup>1</sup> Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Region Maloja vom 29.09./05.10.2021 in Kraft seit 01. Januar 2021.

Das Umsetzungsprogramm basiert auf den folgenden zwei strategischen Zielen:

*«- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Schlüsselbranchen auf kantonaler Ebene (Tourismus, Industrie, Bildung und Gesundheit);*

*- Aktivierung regionaler- und lokaler Akteure und zusätzliche Inwertsetzung spezifischer Potentiale in den Regionen.»*

6) NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete 2020 bis 2023.

Die NRP-Pilotmassnahmen für Berggebiete haben die folgenden Ziele:

*«1. Mit konkreten Projekten, die im Rahmen der bestehenden NRP-Kriterien nicht mitfinanziert werden könnten, in peripheren Berggebieten wirtschaftliche Entwicklungsimpulse für die Zukunft setzen.*

*2. Private und öffentliche Akteurinnen und Akteure mobilisieren und dabei unterstützen, in den Berggebieten zukunftsorientierte Chancen zu nutzen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern langfristig Perspektiven eröffnen. Dabei können und sollen gezielt auch Akteurinnen und Akteure mobilisiert werden, die bisher die NRP nicht zur Finanzierung ihrer Projekte nutzten.»*

7) Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Region Maloja über die Umsetzung des Regionalmanagements Graubünden von 2021 bis 2024 (vgl. dazu Ziff. 1.2.).

8) Grundlagen der Region Maloja:

- Regionale Standortentwicklungsstrategie;
- Regionale Standortentwicklungsstrategie, Projektportfolio.

#### **1.4. Regionalentwicklung in der Region Maloja**

11 Anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 17. Juli 2020 wurde unter anderem festgehalten, dass die Bandbreite der Regionalentwicklung sehr gross sei, weshalb man projektbezogen vorgehen könne. Zudem verlange der Kanton, dass grössere Projekte regional abgestützt seien. Das könne über die regionale Standortentwicklungsstrategie abgebildet werden. Diese wiederum basiere auf der Infrastruktur und sei über die Raumplanung zu sichern.

12 Die Regionalentwicklung ist der Geschäftsstelle der Region Maloja unterstellt. Mit dem Mandat der Koordination der Regionalentwicklung ist derzeit die Innvent GmbH, Claudia Jann, beauftragt. Gegebenenfalls können für einzelne Projekte im Rahmen der Regionalentwicklung weitere Mandate an Dritte übertragen werden.

- 13 Die regionale Standortentwicklungsstrategie sieht insbesondere die Stossrichtungen, «den Tourismus zu dynamisieren, Wohnen und Arbeiten zu attraktivieren und das Querschnittsthema «nachhaltige Entwicklung» vor.<sup>2</sup>
- 14 Aufbauend auf dieser Standortentwicklungsstrategie wurde ein Projektportfolio erarbeitet, welches einen Überblick über die Auswahl an Projekten, die für die Region Maloja und ihre Entwicklung von Bedeutung sind, gibt. Die einzelnen Projekte sind grob bewertet nach «Einfachheit der Realisierung» und «Potential/Wirksamkeit für die Region». Die Grundlage ist in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.<sup>3</sup>
- 15 Im Zusammenhang mit der Regionalentwicklung setzte die Präsidentenkonferenz eine aus mind. 9 Mitgliedern bestehende Fachgruppe ein. Dies mit dem Auftrag, die Präsidentenkonferenz, die Geschäftsstelle und den Regionalentwickler ergänzend mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen in der Standortentwicklung der Region Maloja zu vernetzen und die Präsidentenkonferenz sowie die Geschäftsstelle zu beraten und den Regionalentwickler bei der Erreichung der Ziele der regionalen Standortentwicklungsstrategie sowie bei der Ergänzung des Projektportfolios und der Priorisierung der darin enthaltenen Projektvorschläge zu unterstützen.<sup>4</sup>
- 16 Die Regionalentwicklung der Region Maloja richtet ihre Tätigkeit nach den folgenden Leitlinien aus:
- 17 «Es werden Projekte unterstützt, deren Ziele die Inwertsetzung wirtschaftlicher Potentiale und damit die nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Erzeugen von Wertschöpfung sind.
- 18 Beiträge und Darlehen an Vorhaben zur Standortentwicklung können gewährt werden, wenn dadurch die Attraktivität oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird und damit Grundlagen geschaffen werden, damit Unternehmer Wertschöpfung und attraktive Arbeitsplätze schaffen können.
- 19 Neuere Projekte werden in der Regel über die Standortgemeinden via Präsidentenkonferenz beantragt. Projektträger können via Regionalentwickler auch direkt Projektanträge an die Präsidentenkonferenz richten, sofern die Geschäftsstelle die regionale Relevanz und eine Übereinstimmung mit der Standortentwicklungsstrategie bejaht.»<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Regionale Standortentwicklungsstrategie, aktualisierte, an der Präsidentenkonferenz vom 17. Dezember 2021 von der Präsidentenkonferenz Maloja genehmigte Fassung.

<sup>3</sup> Regionale Standortentwicklungsstrategie, Projektportfolio von der Präsidentenkonferenz Maloja vom 17. Dezember 2021 genehmigt.

<sup>4</sup> Organisationsreglement Begleitgruppe regionale Standortentwicklungsstrategie der Region Maloja.

<sup>5</sup> Schriftliche Auskunft der Regionalentwicklung der Region Maloja vom 17. Dezember 2021.

## 1.5. Regionalentwicklung aus Sicht des Bundes

20 Im Bericht zur NRP<sup>6</sup> führt das SECO unter anderem aus, dass sich in der Vergangenheit gezeigt habe, dass sich aus den Projekten, welche von den regionalen Träger-schaften initiiert wurden, nur in ungenügender Anzahl Umsetzungs- oder Folgemaassnahmen ergaben. Für die kommenden Jahre geht das SECO von verschiedenen Veränderungen und Herausforderungen für die Regionen aus, dies führe zu hohen Erwartungen an das Regionalmanagement. So insbesondere in folgenden Bereichen:

- Die langfristige, überkommunale Sichtweise und somit die Strategiefähigkeit und die Führung von Prozessen in wichtigen Projekten werden künftig an Bedeutung gewinnen;
- Die Projekte werden komplexer;
- Aufgrund der mangelnden Wirkung und der unbefriedigenden Effizienz des Mitteleinsatzes wird seitens des SECO künftig der Mitteleinsatz hinterfragt;
- Zunehmende Regulierung auf Bundesebene. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Verwaltungstätigkeit im Regionalmanagement aufgrund von Massnahmen und Regulierungen des Bundes zunehmen wird.

21 Unter anderem auch mit dem Ziel, den vom Bund aufgezeigten hohen Erwartungen an die Regionalentwicklung Rechnung zu tragen, revidierte der Kanton Graubünden das Gesetz über die Forderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsentwicklungsgesetzes, **GWE**, BR 932.1000). Dieses sieht eine Neukonzeption des Regionalmanagements vor. Dabei soll auch die regionale Standortentwicklungsstrategie (**rSES**) an Bedeutung gewinnen, sie soll verbindliches Steuerungs- und Planungsinstrument sein, dass dem Kanton bei der Vergabe von Fördermitteln im Bereich der Regionalpolitik als Orientierung dient. Demnach werden Vorhaben von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften nur gefördert, wenn sie regional abgestimmt und in der rSES enthalten sind.

## 1.6. Zur Finanzierung

22 Gemäss Leistungsauftrag zwischen Kanton und Region für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 leisten Bund und Kanton die folgenden Beiträge an die Regionalentwicklung der Region Maloja:

- Jährlicher Sockelbeitrag für den Grundbetrieb der Regionalentwicklung von CHF 20'000.00 (Beitrag gemäss Art. 17 Abs. 2 GWE);

---

<sup>6</sup> vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Die Neue Regionalpolitik des Bundes Regionen fördern. Schweiz stärken, 2017, <abrufbar unter: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Regional\\_Raumordnungspolitik.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Regional_Raumordnungspolitik.html)>.

- Beiträge auf der Basis von Beitragsgesuchen von max. CHF 154'344.00 pro Jahr und max. 58,75% der effektiv anrechenbaren Kosten.

23 Im Weiteren kann der Kanton Vorhaben von Gemeinden und anderen Trägerschaften zur Standortentwicklung, insbesondere zur Stärkung von regionalen Zentren fördern (Art. 16 Abs. 1 GEW). Zudem kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten zur regionalen Standortentwicklungsstrategie mit höchstens 50% des Aufwandes vom Kanton gefördert werden. Schliesslich können vom Kanton systemrelevante Infrastrukturvorhaben und Sportanlagen, die von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung sind, gefördert werden (Art. 18 und Art. 19 GWE).

24 Auf regionaler Ebene sollen die Beiträge der Gemeinden in folgenden drei Bereiche aufgeteilt werden:

- Leistungen für den Grundauftrag der Regionalentwicklung: Der Betrag für diese Leistungen richtet sich nach dem von der Präsidentenkonferenz festgelegten Budget, im Maximum können CHF 500'000.00 pro Jahr budgetiert werden.
- Leistungen für einzelne Projekte: Diese Beiträge sind projektbezogen auf Antrag der Präsidentenkonferenz durch die Gemeinden zu beschliessen.
- Leistungen für eigene Projekte, d.h. für Projekte, für welche die Region Maloja die Trägerschaft übernimmt: Auch für diese Projekte entscheiden die Gemeinden auf Antrag der Präsidentenkonferenz im Einzelfall.

## 2. Auftrag der Regionalentwicklung

25 Die Regionalentwicklung ist klar zu unterscheiden von der Regionalplanung. Letztere ist eine der Massnahmen zur Sicherung der im Rahmen der Regionalentwicklung beschlossenen Strategie. Im Praxisleitfaden des SECO (Juli 2014)<sup>7</sup> wird das Ziel der Regionalentwicklung wie folgt umschrieben:

*«Vorrangiges Ziel der Regionalentwicklung ist es, die Lebens- und Standortqualität in der Region zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung in den Regionen zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, Strategien und darauf basierende Ideen zu entwickeln und zu unterstützen.»*

26 Es geht vor allem darum, die ländlichen Regionen, die Grenz- und Berggebiete zu stärken, indem deren Eigenheiten als Entwicklungspotential erkannt werden, um mittels geeigneter Strategien und Massnahmen in Wert gesetzt werden, mit dem Ziel, vor

---

<sup>7</sup> vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Praxisleitfaden für erfolgreiche Regionalentwicklung Erfahrungen aus der Neuen Regionalpolitik (NRP), Juli 2014, <abrufbar unter: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Regional\\_Raumordnungspolitik/Aktuelles/Praxisleitfaden.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Regional_Raumordnungspolitik/Aktuelles/Praxisleitfaden.html)>.

Ort neue Einkommensquellen und Perspektiven zu erschliessen und die Standortqualität zu stärken.

27 Aufbauend auf diesen übergeordneten Auftrag soll die Aufgabe der Regionalentwicklung im Leistungsauftrag wie folgt umschrieben werden:

28 *«Die Region wird mit der Regionalentwicklung beauftragt. Mit dieser ist das folgende, übergeordnete Ziel anzustreben:*

*Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Region mit dem Ziel, Einkommensquellen und Perspektiven zu erschliessen und die Standortqualität zu stärken.*

29 *Insbesondere kommen der Regionalentwicklung die folgenden Aufgaben zu:*

a) *Erarbeiten von regionalen Entwicklungsstrategien in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren;*

b) *Kommunikation der regionalen Entwicklungsstrategien, der Arbeit der Regionalentwicklung und deren Projekte;*

c) *Vernetzung der Akteure und Vermittlung zwischen den verschiedenen Interessensgruppen;*

d) *Beratung der Akteure und Vermittlung von Wissen im Rahmen der Regionalentwicklung;*

e) *Unterstützung bei der Initiierung, Koordination, Optimierung, Organisation, Umsetzung und Evaluation von Projekten;*

f) *Entwickeln eigener Projekte und Übernahme der Projektträgerschaft im Bedarfsfall und ausnahmsweise durch die Region mit dem Ziel, dass diese Trägerschaften an Private übertragen werden können. Für den Fall, dass es im übergeordneten Interesse der Region liegt, dass die Trägerschaft ausnahmsweise bei der Region verbleibt, kann die Region dieser Trägerschaft auch beibehalten.»*

30 Die Aufgaben gemäss lit. a bis d und bei untergeordnetem Aufwand auch die Aufgaben gemäss lit. e (insbesondere auch Erstabklärungen) gehören grundsätzlich zum Grundauftrag der Regionalentwicklung.

31 Die Leistungen für den Auftrag gemäss lit. e, sofern umfangreicher und gemäss lit. f, umfassen Leistungen für einzelne Projekte, über die separat zu beschliessen ist. Die Abgrenzung zwischen dem Grundauftrag und den Leistungen für einzelne Projekte muss im Einzelfall erfolgen.



### **3. Schlussfolgerungen für die Region Maloja**

32 Die Regionalentwicklung ist ein zentrales Instrument, um die nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern und gewährleisten.

33 Die Regionalentwicklung wird in Zukunft mit zahlreichen, sehr anspruchsvollen Herausforderungen konfrontiert sein, und wird damit an Bedeutung gewinnen.

34 Damit die Regionalentwicklung die ihr zukommenden Aufgaben wahrnehmen kann, muss der Leistungsauftrag entsprechend angepasst werden.

### **4. Ziele eines neuen Leistungsauftrages**

35 Zielsetzungen, welche mit dem neuen Leistungsauftrag erreicht werden sollen:

- Generelle Aufwertung der Regionalentwicklung mit dem Ziel, deren grosse Relevanz für die Region auch in der breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen;
- Voraussetzungen schaffen, dass die Regionalentwicklung die geschilderten Kernaufgaben wahrnehmen kann, und insbesondere nicht nur Akteure bei der Organisation und Umsetzung von Projekten unterstützen kann, sondern, dass einzelne Projekte gezielt unterstützt werden können und dass die Region selbst die Trägerschaft für Projekte im Bedarfsfall ausnahmsweise übernehmen kann, gegebenenfalls mit dem Ziel, diese Projekte soweit zu entwickeln, bis sie von Privaten übernommen werden können.

### **5. Antrag**

36 **Genehmigung der Leistungsvereinbarung betreffend Regionalentwicklung (Regionalmanagement) für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024.**

Samedan, den

**Präsidentenkonferenz der Region Maloja**

Andrea Gilli  
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar  
Geschäftsleiterin